VERORDNUNG (EWG) Nr. 1896/73 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1973

über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, auf Artikel 14 Absatz 4 und auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 (3) hat die allgemeinen Regeln für Interventionen auf dem Rindfleischsektor aufgestellt. Sie sieht vor, daß die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Teilgebiete unter Berücksichtigung der natürlichen Preisbildungsfaktoren bestimmt werden sollen. In Anwendung dieser Regel ist es angebracht, die Bundesrepublik Deutschland in drei Teilgebiete und das Vereinigte Königreich in zwei Teilgebiete zu unterteilen.

Es ist notwendig, die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten festzusetzen, indem man die entsprechende in der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 getroffene Regelung anwendet. Diese Festsetzung soll sich jedoch auf die Koeffizienten beschränken, die möglicherweise benötigt werden.

Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung der Preise, die sich auf die für eine normale Marktlage repräsentativsten Zeiträume beziehen, festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, deshalb für sie die erste Festsetzung in der Höhe des arithmetischen Mittels der während des zweiten Halbjahrs 1972 für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgestellten Preise festzulegen. Da dieser Zeitraum jedoch nicht für die neuen Mitgliedstaaten herangezogen werden kann, in denen damals keine Preisfeststellungen nach den Gemeinschaftsregeln stattgefunden haben, sind die in den ersten Monaten seit dem Beitritt festgestellten Preise zugrunde zu legen, die entsprechend berichtigt werden, damit sie mit den im zweiten Halbjahr 1972 festgestellten Preisen vergleichbar sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 können die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 6 Absätze 2 und 3 der erwähnten Verordnung genannten Interventionsmaßnahmen bestimmt werden. Es ist angebracht, diese Anwendung an die Feststellung zu knüpfen, daß während zweier aufeinanderfolgender Wochen die Preislage diejenige ist, die in diesen Absätzen definiert ist. Im Hinblick auf die normalen wöchentlichen Schwankungen der Marktpreise empfiehlt es sich, die Bestätigung der Preise, die nationale oder regionale Interventionsmaßnahmen auslösen können, abzuwarten. Aus demselben Grund kann die Einstellung dieser Maßnahmen von der Feststellung abhängen, daß während zweier Wochen die Preisbedingungen nicht mehr erfüllt sind. Von dieser Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Preisfeststellung einer Woche die Erkennung der Markttendenz eindeutig zuläßt.

Um die von den Interventionsstellen zu tätigenden Käufe in einer wirksamen Weise durchführen zu können, sind Auswahlkriterien für die Interventionsorte erforderlich, an denen die Käufe durchgeführt werden. Es ist angebracht, diese Orte nach Maßgabe gewisser technischer Anforderungen zu bestimmen, um eine einwandfreie Lagerung des Fleisches zu gewährleisten.

Um die Wirksamkeit der Käufe sicherzustellen, ist für jedes einzelne Erzeugnis eine bestimmte Mindestmenge je nach Interventionsart vorzusehen.

Um eine einheitliche Behandlung der Verkäufer sicherzustellen, ist der Begriff des Kaufpreises und der Ort, an dem die Übernahme des Erzeugnisses durch die Interventionsstelle stattfindet, zu bestimmen. Dieser Ort kann grundsätzlich der Interventionsort sein, an dem der Verkäufer seine Erzeugnisse zu liefern beabsichtigt. Den Interventionsstellen muß jedoch die Möglichkeit offenstehen, einen anderen Ort zu bestimmen, falls die Übernahme in dem vom Verkäufer bezeichneten Interventionsort unmöglich ist.

Die Interventionspolitik der Gemeinschaft muß zu rationellen Bedingungen erfolgen. Deshalb ist sicherzustellen, daß die gekauften Erzeugnisse den Anforderungen der Richtlinien über den Handel mit frischem Fleisch entsprechen. Sie müssen darüber hinaus gewissen technischen Anforderungen genügen.

Zur wirksamen Durchführung der Interventionsmaßnahmen ist es erforderlich, daß die Verluste während der Lagerung im Gefrierhaus möglichst gering bleiben und die von den Interventionsstellen angekauften Erzeugnisse auch bei längerer Lagerdauer eine möglichst gleichbleibende Qualität behalten.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1969, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 3.

Es sind daher für die Einfrier- und Lagertemperaturen sowie für die Verpackung einheitliche Bestimmungen erforderlich.

Zur Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung Nr. 805/68 müssen die Erzeugnisse definiert werden, die als zur industriellen Verwendung geeignet gelten sollen. Mit Rücksicht auf die üblicherweise von der Verarbeitungsindustrie verwendeten Erzeugnisse muß diese Definition solche Erzeugnisse umfassen, bei denen das nach Erzeugnis differenzierte Gewichtsverhältnis zwischen Fett und dem gesamten Erzeugnis niedrig genug ist.

Die Prüfung des Anspruchs auf die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Vergünstigung kann dadurch erleichtert werden, daß die den Anspruch verkörpernden Merkmale einen entsprechenden Vermerk tragen.

Um der Kommission einen Gesamtüberblick über die Anwendung der Interventionsmaßnahmen zu ermöglichen, sollen die Mitgliedstaaten ihr alle einschlägigen Angaben mitteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

a) setzt sich das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aus den drei nachstehenden Interventionsteilgebieten zusammen :

   Teilgebiet I : umfaßt die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Berlin,

   Teilgebiet II : umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland,

   Teilgebiet III : umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern ;

b) setzt sich das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs aus den zwei nachstehenden Interventionsteilgebieten zusammen ;

   Teilgebiet I : Großbritannien,

   Teilgebiet II : Nordirland.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten sind in Anhang I festgesetzt.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Koeffizienten sind in Anhang II festgesetzt.

(3) Für die Qualitäten der ausgewachsenen Rinder, von denen das in Anhang I und II genannte Fleisch stammt, gelten die diesbezüglichen einzelstaatlichen Regelungen.

Artikel 3

(1) Sobald festgestellt worden ist, daß während zweier aufeinanderfolgender Wochen die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Bedingungen

a) gleichzeitig erfüllt sind, kann die Anwendung der dort vorgesehenen Interventionsmaßnahmen beschlossen werden ;

b) nicht gleichzeitig erfüllt sind, wird die Einstellung der Interventionsmaßnahmen beschlossen.

(2) Sobald festgestellt worden ist, daß während zweier aufeinanderfolgender Wochen die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Bedingung

a) erfüllt ist, werden die dort vorgesehenen Interventionsmaßnahmen beschlossen ;

b) nicht erfüllt ist, wird die Einstellung der Interventionsmaßnahmen beschlossen.

(3) Kann jedoch die Markttendenz klar erkannt werden, so kann nur eine Woche in Betracht gezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Interventionsorte in der Weise, daß die Wirksamkeit der Interventionsmaßnahmen gewährleistet wird und daß die Übernahme, gegebenenfalls das Schlachten sowie die Gefrierlagerung unter technisch zufriedenstellenden Bedingungen durchgeführt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, um eine gute Konservierung der gelagerten Erzeugnisse sicherzustellen. Insbesondere muß die Einfriertemperatur mindestens 30 ° C oder kälter sein, um eine Kerntemperatur von — 7 ° C oder kälter zu erreichen. Die Lagertemperatur muß — 17 ° C oder kälter sein.

Viertel werden in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten Polyäthylen oder einem gleichwertigen Material mit einer Stärke von mindestens 0,05 mm und in Baumwollsäcken (stockinettes) verpackt.

Entbeintes Fleisch, das aus dem Zerlegen der Viertel stammt, wird in zur Verpackung von Lebensmitteln geeignetem Polyäthylen oder einem gleichwertigen Material mit einer Stärke von mindestens 0,05 mm verpackt.

Artikel 5

(1) Für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interventionsmaßnahmen beträgt die Mindestliefermenge :

a) 2 Tonnen ganze Tierkörper, halbe Tierkörper oder „quartiers compensés",

b) 1 Tonne Vorderviertel,

c) 1 Tonne Hinterviertel.

Die Interventionsstellen können höhere Mindestmengen festsetzen, die jedoch das Fünffache der in Unterabsatz 1 festgesetzten Mengen nicht überschreiten dürfen.

(2) Für die in Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interventionsmaßnahmen beträgt die Mindestliefermenge :

a) 12 Stück ausgewachsene Rinder,

b) 2 Tonnen ganze Tierkörper, halbe Tierkörper oder „quartiers compensés",

c) 1 Tonne Vorderviertel,

d) 1 Tonne Hinterviertel.

Artikel 6

Der Kaufpreis für ausgewachsene Rinder gilt frei Schlachthaus oder frei Schlachtviehmarkt, der als Interventionsort herangezogen ist.

Der Kaufpreis für Fleisch gilt frei Einfrierkühlhaus des Interventionsorts.

Der Kaufpreis für zum Entbeinen und zum Zerlegen bestimmtes Fleisch gilt frei Zerlegebetrieb.

Die Abladekosten sind vom Verkäufer zu tragen.

Artikel 7

(1) Es können nur solche Erzeugnisse aufgekauft werden, die

a) beim Kauf von Lebendvieh den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 73/150 (EWG) (2), insbesondere Artikel 3, entsprechen ;

b) beim Kauf von Fleisch den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (4), insbesondere durch Artikel 3 und 4, entsprechen ;

c) den im Anhang III aufgeführten das Fleisch betreffenden Anforderungen genügen ;

d) nicht Merkmale aufweisen, die sie für eine Lagerung oder spätere Verwendung ungeeignet erscheinen lassen ;

e) im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (5), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (6), aus der Gemeinschaft stammen ;

f) nicht von notgeschlachteten Tieren stammen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen mit, die sie zwecks Anwendung dieses Artikels erlassen haben.

Artikel 8

(1) Der Verkäufer muß den Interventionsort angeben, an den er das Erzeugnis zu liefern beabsichtigt, unter Angabe des Ortes, an dem sich das Erzeugnis befindet.

(2) Die Interventionsstelle bestimmt den Tag der Übernahme und teilt ihn dem Verkäufer mit.

(3) Kann die Übernahme nicht an dem in Absatz 1 genannten Interventionsort erfolgen, so bestimmt die Interventionsstelle den Ort der Übernahme des Erzeugnisses unter den fünf Interventionsorten, die dem Ort, an dem sich das Erzeugnis befindet, am nächsten liegen.

Artikel 9

(1) Als Gefrierfleisch der zur industriellen Verwendung geeigneten Qualitäten und Angebotsformen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten die Erzeugnisse, die in Abschnitt c) des Anhangs der gleichen Verordnung unter den Tarifstellen :
1 02.01 A II a) 2 bb),
b) 02.01 A II a) 2 dd) ex 22, aufgeführt sind, sofern sie von Erzeugnissen der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 aa) und 02.01 A II a) 2 bb) stammen.

(2) Bei den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnissen beträgt der Gewichtsanteil an sichtbarem inneren und sichtbarem äußeren Fett einer bestimmten Partie höchstens 15 % des Gewichtes des Erzeugnisses, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen.

Innerhalb jeder Partie kann dieses Verhältnis um 1,5 % variieren.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnissen beträgt der Gewichtsanteil an Oberflächenfett sowie an inter- und intramuskulärem Fett höchstens 6 % des Produktgewichts.

(3) Die den Begriffsbestimmungen nach Absatz 1 entsprechenden Erzeugnisse werden nach dem Kauf in identifizierbaren Partien gelagert und getrennt verbucht.

Artikel 10

(1) Beim Abschluß eines Kaufvertrags, der den Anspruch auf die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Vergünstigung begründet, ist auf einer der Ausfertigungen dieses Vertrags folgender Vermerk anzubringen :

„Cet exemplaire du contrat donne droit au bénéfice du régime spécial à l'importation, visé à l'article 14 paragraphe 3 sous b) aa) du règlement (CEE) n° 805/68.

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 18.
(3) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 47.

Dette kontrakteksemplar berettiger til at nyde godt af den særlige importordning der er omhandlet i artikel 14, stk 3, litra b, underlitra aa, i forordning (EØF) nr. 805/68.

Dieses Vertragsexemplar gewährt Anspruch auf die besondere Einfuhrregelung im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

This copy of the contract shall confer title to the special import system referred to in article 14 (3) (b), (aa) of regulation (EEC) No 805/68.

Questo esemplare del contratto dà diritto al beneficio del regime speciale di importazione, di cui all'articolo 14, paragrafo 3, punto b) aa) del regolamento (CEE) n. 805/68.

Dit exemplaar van het contract geeft recht op de bijzondere regeling bij invoer, bedoeld in artikel 14, lid 3, sub b) aa) van verordening (EEG) nr. 805/68."

(2) Die Vergünstigung der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) aa) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen besonderen Einfuhrregelung wird nur gegen Vorlage der in vorstehendem Absatz genannten Vertragsausfertigung gewährt.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich folgende sich auf die vorgenannten Verträge beziehenden Angaben:

a) Namen der Vertragspartner,

b) Bezeichnung der Ware, die Gegenstand des Vertrags ist, unter Angabe der Menge, über die der Vertrag abgeschlossen ist,

c) Datum des Vertragsabschlusses.

Artikel 11

(1) Zur Anwendung der Interventionsmaßnahmen von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich die Aufstellung der Interventionsorte und deren Einfrier- und Lagerkapazität mit.

(2) Zur Anwendung der Interventionsmaßnahmen von Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens bei Beginn der Ankäufe der Erzeugnisse die Liste der Interventionsorte und deren Einfrier- und Lagerkapazität mit.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen unverzüglich jede spätere Änderung mit.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich am Anfang jeder Woche über die in der Vorwoche erfolgten Aufkäufe folgendes mit:

a) die aufgekauften Erzeugnisse, ihre Qualität und Menge,

b) die für die einzelnen Erzeugnisse und Qualitäten gezahlten Preise.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die am Ende jedes Monats vorhandenen, aus Käufen stammenden Erzeugnisse und eingelagerten Mengen unter Angabe der Erzeugnisse und der eingelagerten Mengen sowie die Anschrift ihres Lagerorts mit.

(3) Die praktische Durchführung der Interventionsregelung wird regelmäßig nach dem in Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren geprüft.

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 1097/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1795/71 [2], wird aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 187 vom 19. 8. 1971, S. 5.

ANHANG I

DEUTSCHLAND	—	
BELGIEN	Bœufs 55 %	1,00
	Génisses 55 %	0,96
	Taureaux 55 %	1,07
DÄNEMARK	Kvier 1	0,85
	Stude 1	0,91
	Tyre P	0,92
	Ungtyre 1	1,00
FRANKREICH	Bœufs R	1,21
	Bœufs A	1,08
	Bœufs N	0,95
	Génisses A	1,09
	Jeunes bovins R	1,22
	Jeunes bovins A	1,13
	Vaches A	0,96
IRLAND	Heifers 2	1,02
	Steers 1	1,05
	Steers 2	1,04
ITALIEN	Vitelloni 1	1,41
	Vitelloni 2	1,25
	Vacche 1	1,06
LUXEMBURG	Génisses, bœufs, taureaux, extra	1,07
	Vaches, extra	1,03
NIEDERLANDE	—	
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
a) Großbritannien	Steers M	1,04
	Steers H	1,03
	Heifers M/H	1,02
b) Nordirland	Steers L/M	1,04
	Steers L/H	1,05
	Steers T	1,03
	Heifers T	1,00

ANHANG II

DEUTSCHLAND	Bullen A	1,16
	Färsen A	1,02
	Kühe A	0,92
	Kühe B	0,85
	Ochsen A	1,11
BELGIEN	Bœufs 55 %	1,00
	Génisses 55 %	0,96
	Taureaux 55 %	1,07
	Vaches 55 %	0,86
DÄNEMARK	Køer m. Kal 1	0,78
	Køer 1	0,77
	Køer 2	0,73
	Kvier 1	0,85
	Stude 1	0,91
	Tyre P	0,92
	Ungtyre 1	1,00
FRANKREICH	Bœufs R	1,21
	Bœufs A	1,08
	Bœufs N	0,95
	Génisses A	1,09
	Jeunes bovins R	1,22
	Jeunes bovins A	1,13
	Vaches A	0,96
	Vaches N	0,85
IRLAND	Heifers 2	1,02
	Heifers 3	0,95
	Steers 1	1,05
	Steers 2	1,04
	Steers 4	1,00
	Cows 1	0,90
	Cows 2	0,81
ITALIEN	Vitelloni 1	1,41
	Vitelloni 2	1,25
	Vacche 1	1,06
	Vacche 2	0,81
LUXEMBURG	Génisses, bœufs, taureaux, extra	1,07
	Vaches, extra	1,03
	Vaches A	0,82
NIEDERLANDE	Koeien, 1ste kwaliteit	0,92
	Koeien, 2de kwaliteit	0,78
VEREINIGTES KÖNIGREICH		
a) Großbritannien	Steers M	1,04
	Steers H	1,03
	Heifers L	1,04
	Heifers M/H	1,02
	Cows I	0,90
b) Nordirland	Steers L/M	1,04
	Steers L/H	1,05
	Steers T	1,03
	Heifers U/L	1,02
	Heifers T	1,00

ANHANG III

1. Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch oder gekühlt (Tarifstelle ex 02.01 A II a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs), angeboten als Tierkörper, halbe Tierkörper oder „quartiers compensés", Vorderviertel und Hinterviertel, das von Tieren stammt, die vor höchstens 6 Tagen geschlachtet sind.

   a) Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" :
   symmetrisch der Wirbelsäule entlang gespalten und ohne Kopf, Füße, Schwanz, Niere, Nierenfett, Beckenfett, Rückenmark, Saum- und Stichfleisch, Euter, Rute und Muskeln des Zwerchfells. Der Hals muß sauber und ordentlich zugerichtet sein.

   b) Vorderteil :

   — nach Abkühlung vom Tierkörper getrennt,

   — gerade Schnittführung mit 10 oder mit 8 Rippen oder

   — auf 5 oder 8 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel ;

   c) Hinterviertel :

   — nach Abkühlung vom Tierkörper getrennt,

   — gerade Schnittführung mit 3 oder mit 5 Rippen oder

   — auf 5 oder 8 Rippen abgeschnitten, „Pistolenschnitt".

2. Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse müssen von gut ausgebluteten Tieren stammen, deren Haut sorgfältig abgezogen wurde und die keine Ausschalung, keine oberflächlichen Blutspuren, keine Blutunterlaufungen und keine Blutergüsse aufweisen. Das Oberflächenfett darf nicht abgerissen sein, das Brustfell (Rippenfell) muß unversehrt sein.

3. Die in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Erzeugnisse müssen von Tierkörpern stammen, die den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Bedingungen entsprechen.

4. Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse müssen unmittelbar nach der Schlachtung gekühlt und bis zur Übernahme kühl gehalten werden, und ihre Innentemperatur darf bei der Übernahme + 7° C nicht überschreiten.